

Satzung der Universität Augsburg über die Zulassung zum Studium in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 8. Juli 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs.1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 und Art. 5 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG vom 9. Mai 2007 (GVBI S. 320), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Februar 2011, und § 27 Abs. 1 Satz 6 und § 31 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBI S. 401), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2011 (GVBI S. 213), in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Universität Augsburg folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die örtlichen Auswahlverfahren an der Universität Augsburg, insbesondere das ergänzende Hochschulauswahlverfahren gemäß Art. 5 Abs. 5 BayHZG für die in § 3 genannten Studiengänge.

§ 2

Fristen, Termine, Verfahren

Soweit in dieser Satzung keine Fristen, Termine oder Verfahrensbestimmungen geregelt sind, gelten die Regelungen der Hochschulzulassungsverordnung entsprechend.

§ 3

Studiengänge im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren

¹An der Universität Augsburg sind die Studiengänge Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen (Staatsexamen), Erziehungswissenschaft (B.A.), Medien und Kommunikation (B.A.), Sozialwissenschaften (B.A.), Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (B.Sc.), Rechtswissenschaft (Erste Juristische Prüfung), Wirtschaftsinformatik (B.Sc.), Global Business Management (B.Sc.) Informationsorientierte Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.), Informationsorientierte Volkswirtschaftslehre (B.Sc.) und Wirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.) zulassungsbegrenzt. ²Im Rahmen dieses hierfür stattfindenden örtlichen Auswahlverfahrens werden die Studienplätze in Ergänzung zu den Bestimmungen des BayHZG nach Maßgabe der Auswahlkriterien des § 5 vergeben.

§ 4

Antragstellung

- (1) ¹Der Zulassungsantrag ist für Deutsche sowie für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind (§ 2 Satz 2 HZV), zunächst online bei der Universität Augsburg zu stellen. ²Die Online-Bewerbung ist auf den Internetseiten der Universität zu finden. ³Der Zulassungsantrag von Bewerberinnen und Bewerbern, die das 18. Lebensjahr bei Antragstellung vollendet haben und die ihre allgemeine Hochschulreife durch ein Zeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums (§ 2 Nr. 1 der Qualifikationsverordnung vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung – QualV) oder einer Berufsoberschule oder Fachoberschule (§ 2 Nr. 2 QualV) nach dem 31. März 2011 erworben haben, muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres elektronisch an die Universität Augsburg übermittelt werden. ⁴Für andere Bewerberinnen und Bewerber muss darüber hinaus der ausgedruckte und unterschriebene Zulassungsantrag für ein Sommersemester bis zum 15. Januar und für ein Wintersemester bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfristen). ⁵Die

Online-Bewerbung wird bei Bewerbungen nach Satz 4 erst wirksam und damit am Auswahlverfahren beteiligt, wenn der zugehörige ausgedruckte und unterschriebene Zulassungsantrag form- und fristgerecht bei der Universität Augsburg eingegangen ist. ⁶Stellt eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrere Zulassungsanträge, wird nur über den letzten nach Satz 3 fristgerecht eingegangenen elektronischen Antrag oder nach Satz 5 fristgerecht eingegangenen elektronischen und schriftlichen Antrag entschieden. ⁷Gehen dabei mehrere Zulassungsanträge gleichzeitig ein, wird nur über den mit der höchsten Bewerbernummer entschieden. ⁸Die gleichzeitige Stellung eines Zulassungsantrages für das erste Fachsemester und für ein höheres Fachsemester im selben Studiengang bzw. Studienfach ist unbeschadet des Satzes 5 zulässig, sofern die Voraussetzungen für die Zulassung in ein höheres Fachsemester nach § 35 Abs. 2 HZV erfüllt werden.

- (2) ¹Für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht nach § 2 Satz 2 Hochschulzulassungsverordnung Deutschen gleichgestellt sind, ist ebenfalls eine Online-Bewerbung erforderlich, der ausgedruckte und unterschriebene Zulassungsantrag muss bei einer Bewerbung für ein Sommersemester bis zum 15. Januar und für ein Wintersemester bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfristen). ²Die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache sind mit dem Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen.

§ 5

Auswahlkriterien im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber in den Studiengängen Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen (Staatsexamen), Erziehungswissenschaft (B.A.), Sozialwissenschaften (B.A.), Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (B.Sc.), Rechtswissenschaft (Erste Juristische Prüfung), Wirtschaftsinformatik (B.Sc.), Informationsorientierte Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.), Informationsorientierte Volkswirtschaftslehre (B.Sc.) und Wirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.) erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) ¹Für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber zum Studiengang Medien und Kommunikation (B.A.) wird neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung das Auswahlkriterium nach Art. 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BayHZG, nämlich eine studiengangsbezogene Berufsausbildung oder Berufstätigkeit zugrunde gelegt. ²Dabei erfolgt die Gewichtung gemäß Art. 5 Abs. 5 Satz 5 BayHZG innerhalb der Auswahlquote mit 60 % für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und mit 40 % für das Auswahlkriterium nach Art. 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BayHZG.
- (3) ¹Für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber zum Studiengang Global Business Management (B.Sc.) wird neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung das Auswahlkriterium nach Art. 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 BayHZG, nämlich das Ergebnis eines Auswahlgesprächs, das Aufschluss über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf gibt, zugrunde gelegt. ²Dabei erfolgt die Gewichtung gemäß Art. 5 Abs. 5 Satz 5 BayHZG innerhalb der Auswahlquote mit 51 % für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und mit 49 % für das Auswahlkriterium nach Art. 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 BayHZG. ³Die Auswahlkommissionen werden vom Prüfungsausschuss des Studienganges bestimmt und setzen sich aus einem Professor oder einer Professorin und zwei Beisitzern und/oder Beisitzerinnen zusammen. ⁴Über den Ablauf des Auswahlgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber und die Beurteilung der

Kommissionsmitglieder sowie das Ergebnis ersichtlich sein müssen.⁵Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Inhalte des Gesprächs mit den Bewerberinnen/Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Inhalte können stichwortartig aufgeführt werden.⁶Die Niederschrift ist von den Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben.⁷Die Auswahlentscheidung trifft ein von der Universitätsleitung beauftragtes Mitglied der Universität Augsburg.

- (4) In den Studiengängen nach Abs. 2 und 3 wird die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber am ergänzenden Hochschulauswahlverfahren auf der Grundlage der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung auf die zweifache Menge der zur Verfügung stehenden Studienplätze dieser Quote begrenzt.

§ 6

Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen

¹Die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, erfolgt im Rahmen der Vorabquote gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHZG vorrangig nach der Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber.²Um die Befähigung feststellen zu können, wird die ausländische Hochschulzugangsnote nach der „modifizierten bayerischen Formel“ in eine deutsche Abiturnote umgerechnet.

§ 7

Zulassung von beruflich Qualifizierten ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

¹Die Zulassung von qualifizierten Berufstätigen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erfolgt im Rahmen der Vorabquoten gemäß Art. 5 Abs. 3 Nr. 5 BayHZG.²Insgesamt sind hierfür 3 % der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Rahmen eines örtlichen Auswahlverfahrens vorgesehen.³Bewerberinnen und Bewerber, die über einen Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 BayHSchG und eine sonstige Studienberechtigung verfügen, müssen auf dem Zulassungsantrag angeben, welche der beiden Berechtigungen im örtlichen Zulassungsverfahren zu berücksichtigen ist.

§ 8

Zulassung von Personen, die einem zu fördernden Personenkreis angehören

¹Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbands des Deutschen Olympischen Sportbunds angehören, erfolgt zusätzlich zu den Vorabquoten gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 BayHZG.²Insgesamt sind hierfür 1 % der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Rahmen eines örtlichen Auswahlverfahrens vorgesehen.

§ 9

Losverfahren

¹Nach Abschluss des Vergabeverfahrens werden Studienplätze, die noch verfügbar sind oder wieder verfügbar werden, von der Universität Augsburg im Rahmen eines Losverfahrens gemäß § 37 Abs. 2 HZV vergeben.²Am Losverfahren werden alle Bewerberinnen und Bewerber beteiligt, die für das Sommersemester spätestens am 15. April und für das Wintersemester spätestens am 15. September des jeweiligen Jahres bei der Universität Augsburg schriftlich oder elektronisch die Zulassung im Rahmen des Losverfahrens beantragt haben (Ausschlussfristen).³Sollten nach Abschluss des Losverfahrens Studienplätze noch oder wieder verfügbar sein, kann die Universität Augsburg ein weiteres Losverfahren durchführen.⁴Die Frist zur Antragstellung wird in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 10

Inkrafttreten/ Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Augsburg über die Zulassung zum Studium in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 23. Juni 2010 außer Kraft.
- (2) Die Satzung gilt erstmalig für Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Studium an der Universität Augsburg zum Wintersemester 2011/2012 beantragen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 29. Juni 2011 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und aufgrund der Genehmigung des Präsidenten durch Schreiben vom 8. Juli 2011 (Az. St – 032).

Augsburg, den 8.Juli 2011

gez.

Prof. Dr. Dr. Werner Wiater
Vizepräsident für Lehre und Studierende

Die Satzung wurde am 8. Juli 2011 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung - Zimmer 2050 -, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 8. Juli 2011 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 8. Juli 2011.